

Satzung des RSV Düsseldorf-Rath/Ratingen 1951 e.V.

Neufassung vom 24. Januar 2020

Präambel

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im nachfolgenden Satzungstext auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen fühlen.

Wenn diese Satzung für die Kommunikation die Schriftform fordert, wird diese sowohl durch normalen Brief als auch durch eine E-Mail erfüllt.

§ 1 Name und Sitz

Der 1951 gegründete Verein trägt den Namen "Radsportverein Düsseldorf-Rath/Ratingen 1951 e.V." und wird im Folgenden kurz "Verein" genannt.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 4752 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports in allen Disziplinen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs
 - c) Jugendarbeit
 - d) Teilnahme an Radsportveranstaltungen
 - e) Planung und Durchführung eigener Radsportveranstaltungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Zur Realisierung der Vereinsaufgaben zu kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

- 3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Familienmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördermitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Familienmitglieder sind Partner oder Kinder eines aktiven Mitglieds und müssen mit diesem in Wirtschaftsgemeinschaft leben. Familienmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden per Beschluss von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder.
- 5) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Finanz- oder Sachleistungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- 2) Ausschluss aus dem Verein (siehe auch § 10)
- 3) Erlöschen der Rechtsfähigkeit
- 4) Tod

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahrs (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- 1) mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen oder anderweitigen Forderungen trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate in Rückstand ist
- 2) erhebliche Verstöße gegen Satzung und Ordnungen begeht
- 3) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- 4) sich grob unsportlich verhält
- 5) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet
- 6) des Dopings überführt ist

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschluss-Antrags unter Darlegung von Gründen beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragszahlung

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Beitrittsjahres. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Diese dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5) Weitere Details werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die ordentliche Mitgliederversammlung (im Folgenden auch JHV genannt)
- 2) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- 3) der Vorstand
- 4) der erweiterte Vorstand
- 5) die Jugendversammlung

§ 13 Die Mitgliederversammlungen

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) Sie findet einmal im Geschäftsjahr statt und sollte bis Ende Februar durchgeführt werden.
- 3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Einberufung muss mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand erfolgen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlvorgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Drittel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung für bestimmte Themen keine andere Regelung festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Die Wiederwahl ist zulässig. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Kandidat gewählt, der im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- 13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
 - a) den Ort und den Tag der Versammlung
 - b) die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
 - c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
 - d) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie in der Einladung mit angegeben war
 - e) die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g) die Ergebnisse der Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen

- h) die gestellten Anträge und das Ergebnis der darüber erfolgten Abstimmung
Dem Protokoll ist eine abgezeichnete Teilnehmerliste als Anlage beizufügen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- 1) die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) die Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der Kassenprüfer und besonderer Beauftragter
- 3) die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- 4) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- 5) die Wahl der Fachwarte
- 6) die Wahl der Kassenprüfer
- 7) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren
- 8) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks
- 9) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 10) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem KassiererZwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 2) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder einer Ordnung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 3) Der 1. Vorsitzende koordiniert die einzelnen Bereiche des Vorstands und des erweiterten Vorstands. Er hat das Recht und die Pflicht sich jederzeit über die Maßnahmen und die Arbeit der Mitglieder des erweiterten Vorstands zu informieren.
- 4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss bestimmen. Treten mehr als zwei Vorstandsmitglieder im Laufe des Geschäftsjahrs zurück, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
- 8) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Die Einladung kann formlos und kurzfristig erfolgen.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes haben in ihrer Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die Stimme des Geschäftsführers. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren.
- 10) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstands
 - b) dem Jugendausschussvorsitzenden (falls eine Jugendabteilung existiert)
 - c) den Fachwarten
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er beschließt in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
 - 3) Aufgaben des erweiterten Vorstands sind insbesondere
 - a) die Erstellung von Ordnungen
 - b) die Vorlage von Berichten für die Mitgliederversammlung
 - c) der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10
 - d) die kommissarische Bestellung eines Ersatzes für ausgeschiedene Mitgliedern des Vorstands
 - 4) Sitzungen des erweiterten Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt formlos mit einer Frist von zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden. Ausgenommen von der Frist sind Dringlichkeitssitzungen.
 - 5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss mindestens ein Mitglied des Vorstands sein. Seine Mitglieder haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die Stimme des Geschäftsführers. Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei je ein Kassenprüfer in geraden und in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers.

§ 18 Ordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der erweiterten Vorstand ermächtigt, durch Beschluss u.a. folgende Ordnungen zu erlassen

- 1) Geschäftsordnung für den Vorstand und den erweiterten Vorstand
- 2) Finanzordnung
- 3) Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstands.

- 4) Datenschutzverordnung

Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind
 - a) der Vorsitzende der Jugend
 - b) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

- 4) Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des erweiterten Vorstands bedarf. Sie darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitglieder des Vereins haben einen Ersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll zeitnah nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 21 Haftung

- 1) Die Haftung sämtlicher ehrenamtlich Tätiger, insbesondere der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden hat. Sollte die genannte Organisation zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren, wird von der Mitgliederversammlung eine andere im Radsport tätige gemeinnützige Organisation bestimmt, die die Mittel in ähnlicher Weise zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
- 2) Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 17.01.1976 mit Änderungen vom 12.11.1976.
- 3) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 2020

Jürgen Schmalfeldt
(1. Vorsitzender)

Andreas Darda
(Geschäftsführer)

Madeleine Krüger
(Kassiererin)